



Evangelischer Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein

Tagesordnung & Vorlagen

zur 5. Kreissynode

am 03. Dezember 2025

TAGESORDNUNG & VORLAGEN

Nr	TOP	Zeit	Einbringer*in
1	Synodenbeginn	09:00 - 09:05	Supn. K. Grünert
2	Andacht zur Synode	09:05 - 09:30	Synodenpredigerin Pfrn. L. Klaas, Kgm. Kaan-Marienborn
3	Eröffnung der Synode 3.1 Begrüßung 3.2 Anwesenheit 3.3 Grußwort EKvW 3.4 Grußwort Partnerkirche Tansania 3.5 Organisatorisches	09:30 - 10:00	Supn. K. Grünert Scriba Pfrn. R. Müller LKR Dr. J.-D. Döhling NN Supn. K. Grünert
4	Bericht der Superintendentin <i>Aussprache</i>	10:00 – 11:00	Supn. K. Grünert
5	Bericht von der Landessynode <i>Aussprache</i>	11:00 - 11:15	Delegierte zur Landessynode
	Pause	11:15 - 11:45	
6	Jugendversammlung „MITREDEN! – Deine Stimme in unserer Kirche“ <i>Bericht, Aussprache</i>	11:45 - 12:00	Hr. V. Peterek, Leiter Referat für Jugend & Gemeindepädagogik
7	Aufgabekritik und inhaltliche Schwerpunkte <i>Bericht, Aussprache</i>	12:00 - 13:00	Mitglieder AG
	Mittagspause	13:00 - 14:00	
8	Haushaltsplan 2026 des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein <i>Einbringung; Aussprache; Beschluss (s. S. 5)</i>	14:00 - 15:00	Pfr. i. R. G. Albrecht, Vors. d. Finanzausschusses
9	Richtlinien Klimafonds	15:00 - 15:45	Hr. Th. Steinle, Vors. d. Umweltaus-

Synodentermine für 2026:

Die **6. Kreissynode** des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein findet statt am **24.06.2026**, die **7. Kreissynode** am **02.12.2026**. - Für die Terminierung von Presbyteriums- und Ausschusssitzungen bitte möglichst beachten, dass Anträge zu den Synoden ca. 8 Wochen vor der Synode in der Superintendentur eingegangen sein müssen.

TOP 8 Haushaltsplan 2026 des Ev. KK Siegen-Wittgenstein

Pfr. G. Albrecht, Vors. des FA

Sachverhalt

In seiner Sitzung vom 14.11.2024 hat der KSV den folgenden Beschlussvorschlag (Beschluss Nr. 3 vom 14.11.2024) zur Vorlage auf der 3. Kreissynode am 04.12. verabschiedet:

Beschlussvorschlag

I. Haushaltsbeschluss

Gem. Artikel 88 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 wird folgender Beschluss gefasst:

1) Der Haushalt für das Jahr 2026 des Evangelischen Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein, der alle anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgestellt:

a) In der Ergebnisplanung der Finanzausgleichskasse

8.	Erträge	21.888.511 €
15.	Aufwendungen	22.688.511 €
19.	Finanzergebnis	- €
23.	Außerordentliches Ergebnis	- €
26.	Jahresergebnis	- 800.000 €
	Entnahmen aus Rücklage	800.000 €
	Zuführung zu Rücklagen	- €
27.	Ergebnis Jahresplanung/Bilanzergebnis	- €

b) In der Kapitalflussplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 €
Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

c) Der Haushaltsplan 2026 der Synodalkasse

8.	Erträge	11.159.300 €
15.	Aufwendungen	11.184.640 €
19.	Finanzergebnis	10 €
23.	Außerordentliches Ergebnis	0 €
26.	Jahresergebnis	24.670 €
	Entnahmen aus Rücklage	25.330 €
	Zuführung zu Rücklagen	- €
	Finanzierungsanteil für Investitionen	- 50.000 €
27.	Ergebnis Jahresplanung/Bilanzergebnis	0 €

Der Saldo der Investitions- und Finanzierungsrechnung beträgt 0 €.
Das Defizit in Höhe von 280.000 € wird durch Rücklagenentnahme ausgeglichen.

- d) Der Haushaltsplan 2026 des Ev. Gymnasiums Weidenau – Schulkasse A

8.	Erträge	7.850.700 €
15.	Aufwendungen	7.850.700 €
19.	Finanzergebnis	- €
23.	Außerordentliches Ergebnis	- €
26.	Jahresergebnis	- €
	Entnahmen aus Rücklage	- €
	Zuführung zu Rücklagen	- €
27.	Ergebnis Jahresplanung/Bilanzergebnis	- €

- e) Der Haushaltsplan 2026 der Schulkasse B wird mit

8.	Erträge	584.520 €
15.	Aufwendungen	653.750 €
19.	Finanzergebnis	- 880 €
23.	Außerordentliches Ergebnis	- €
26.	Jahresergebnis	- 44.010
	Entnahmen aus Rücklage	- €
	Zuführung zu Rücklagen	- €
	Finanzierungsanteil für Investitionen	- 26.100 €
27.	Ergebnis Jahresplanung/Bilanzergebnis	- 70.110 €

Der Saldo der Investitions- und Finanzierungsrechnung beträgt 0 €.

- f) Der Haushaltsplan 2025/2026 der Ev. Kindertageseinrichtungen im Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein (EKiKS)

8.	Erträge	45.341.084 €
15.	Aufwendungen	45.196.643 €
19.	Finanzergebnis	-13.000 €
23.	Außerordentliches Ergebnis	- €
26.	Jahresergebnis	131.411 €
	Entnahmen aus Rücklage	- €
	Zuführung zu Rücklagen	- €
	Finanzierungsanteil für Investitionen	- 123.000 €
27.	Ergebnis Jahresplanung/Bilanzergebnis	8.441 €

Der Saldo der Investitions- und Finanzierungsrechnung beträgt 0 €.
Das Defizit in Höhe von 518.559 € wird durch Rücklagenentnahme ausgeglichen.

- g) Der Haushaltsplan 2026 für die Kinder- und Jugendstiftung des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein

8.	Erträge	- €
15.	Aufwendungen	14.800 €
19.	Finanzergebnis	14.800 €
23.	Außerordentliches Ergebnis	- €
26.	Jahresergebnis	- €
	Entnahmen aus Rücklage	- €
	Zuführung zu Rücklagen	- €
27.	Ergebnis Jahresplanung/Bilanzergebnis	0 €

h) Der Wirtschaftsplan 2026 des Abenteuerdorfes Wittgenstein (ADW)

8.	Erträge	617.900 €
15.	Aufwendungen	639.000 €
19.	Finanzergebnis	-7450 €
23.	Außerordentliches Ergebnis	- €
26.	Jahresergebnis	-28.550 €
	Entnahmen aus Rücklage	- €
	Zuführung zu Rücklagen	- €
27.	Ergebnis Jahresplanung/Bilanzergebnis	-28.550 €

Das Defizit in Höhe von **30.000 €** wird durch einen Verlustausgleich aus der Synodalkasse ausgeglichen.

- 2) Ein Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen aus den Verpflichtungsermächtigungen erforderlich ist, wird nicht festgesetzt.
- 3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
- 4) Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, werden nicht festgesetzt.
- 5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf insgesamt 1.318.559 €.
- 6) Die im vereinigten Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein praktizierte Sonderregelung bzgl. des Kita-Ausgleichs wird mit Ablauf des Haushaltsjahres 2026 beendet.
- 7) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 687,82 Stellen festgesetzt. Davon sind 33,84 Vollzeitäquivalente/Stellen für die Besetzung mit Beamten bzw. Beamten vorgesehen.
Daneben werden 70 Ausbildungsstellen zur Verfügung gestellt.
Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem kU-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.
Vakante, nicht besetzbare Pfarrstellen können im Rahmen eines „Interprofessionellen Pastoralteams“ mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt werden.
- 8) Ein Nachtragshaushalt ist gem. § 29 FiVO aufzustellen, wenn die Kirchensteuerzuweisungen an den Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes um mehr als 800.000 € geringer ausfallen als im Haushalt geplant wurde, bzw. Mehraufwände oder Mehrauszahlungen erforderlich werden, welche weitere Rücklagenentnahmen zur Deckung erforderlich machen und diese insgesamt einen Betrag von 300.000 € übersteigen.
- 9) Die Konten der Teilhaushalte/Abrechnungsobjekte werden grundsätzlich für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

10) Über die Verwendung der liquiden Bestandteile der Bilanzergebnisse nach dem Jahresabschluss entscheidet der Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss.

Der Haushaltsplan gemäß § 14 FiVO offengelegt.

II. Haushaltzzusammenfassung gem. § 17 FiVO

III. Kapitalflussplanung

TOP 9 Richtlinien Klimafonds

Hr. Th. Steinle, Vors. d. Umweltausschusses

Sachverhalt

Der Umweltausschuss hat in enger Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss im Frühjahr/Sommer 2025 eine neue „Richtlinie zur Verwendung der Klimapauschale im Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein“ entwickelt. Sie basiert auf der „vorläufigen Richtlinie Klimapauschale“ und bezieht die gemachten Erfahrungen ein. Die „vorläufige Richtlinie Klimapauschale“ war bewusst bis zum 31.12.2025 befristet. Wesentlich ist, dass nun – ähnlich wie beim Baufonds des Kirchenkreises – ein Solidarfonds entsteht. Darüber hinaus werden neben dem Gebäudebereich weitere Handlungsziele des Klimaschutzes mit einbezogen. Um den Kirchengemeinden den Umstieg auf die neuen Fördermöglichkeiten zu erleichtern, wird eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2026 gesetzt, in der die Antragsstellung nach der alten, vorläufigen Richtlinie noch möglich ist.

Die vorläufige Richtlinie wurde von der Synode im November 2023 beschlossen. Offen blieb damals:

Wie weitere Handlungsfelder in die Richtlinie einbezogen werden können?

- Wie eine gewünschte/geforderte Konzentration stattfinden kann?
- Wie die Interaktion zwischen Bau- und Klimafonds aussehen kann?

Die vorläufige Richtlinie sollte schnell und effektiv Wirkung erzielen. Die neue Richtlinie zur Verwendung der Klimapauschale beantwortet diese Fragen nun. Die weiteren Handlungsfelder des Klimaplanes der EKvW sind mit einbezogen. Die notwendige Konzentration wird durch die ab 2027 erforderliche Gebäudekonzeption verstärkt. Die Interaktion ist durch die sich ergänzenden Förderkulissen erreicht. Mittelfristig sollte über eine Verschmelzung des Klimafonds mit dem Baufonds nachgedacht werden.

Ebenfalls soll durch die neue Förderkulisse ein besserer Mittelabfluss gewährleistet werden. Durch die separaten Gemeindekontingente der vorläufigen Richtlinie war dies zum Teil sehr beschwerlich.

Die neue als auch die alte, vorläufige Richtlinie zur Verwendung der Klimapauschale im Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein liegen der Vorlage als Anlage bei.

Richtlinien alt

I

m Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein gelten die folgenden Richtlinien zur Verwendung der Mittel aus der sog. Klimapauschale für das Handlungsfeld Gebäude:

Zu den Förderbedingungen:

1. Die Maßnahme dient nachweislich dem Klimaschutz und leistet einen nachvollziehbaren und belegbaren Beitrag zur direkten oder indirekten Treibhausgas(THG)-Reduktion. Die Maßnahme erfolgt auf der Grundlage einer Energieberatung oder einer vergleichbaren fachkompetenten Berechnung.
2. Es liegt eine Gebäudekonzeption vor, die den Fortbestand des Gebäudes begründet. Wenn keine (aktuelle) Konzeption vorliegt, muss mindestens durch einen Beschluss des Presbyteriums nachgewiesen und erklärt sein, dass dieses Gebäude über 2030 hinaus benötigt wird.

Zum Antrags- und Abwicklungsverfahren:

3. Die Höhe der Gesamtförderung darf 100 Prozent der Gesamtkosten nicht überschreiten. Eine Kombination verschiedener Förderungen (einschl. des kreiskirchlichen Baufonds) ist möglich. Vorrangig sind die Mittel der Klimapauschale einzusetzen.
4. Förderfähig aus dem Fonds Klimapauschale ist ausschließlich der Eigenanteil der Kirchengemeinde.
5. Aus der Klimapauschale kann maximal der Anteil abgerufen werden, der für die jeweilige Kirchengemeinde zweckgebunden zurückgelegt worden ist.
6. Anträge sind vor Beginn der Maßnahme (Ausnahmen für das Jahr 2023 sind möglich) an den KSV (resp. BVA) zu richten und beinhalten:
 - (a) Beschluss des Presbyteriums,
 - (b) Energieberatung oder andere vergleichbare Nachweise bzw. Berechnungen, die die Maßnahme als sinnvoll im Sinne der Klimaschutzziele der EKvW belegen,
 - (c) Gebäudekonzeption oder ein Presbyteriumsbeschluss (s. Punkt 2),
 - (d) Ggf. denkmalrechtliche und/oder kirchenaufsichtliche Genehmigung,
 - (e) Angebote
 - (f) Finanzierungsplan.

Diese vorläufigen Richtlinien gelten übergangsweise – rückwirkend für Maßnahmen ab dem Kalenderjahr 2023 – bis zum 31. Dezember 2025. Spätestens auf der Herbstsynode 2025 sollen endgültige und umfassende Richtlinien zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Richtlinien neu

Richtlinie zur Verwendung der Klimapauschale des Ev. Kirchenkreises Siegen - Wittgenstein

Ein Leitfaden zur nachhaltigen Nutzung von Kirchenressourcen.

1. Präambel

Diese Richtlinie regelt die Verwendung der Klimapauschale nach § 7 Klimaschutzgesetz (KliSchG) der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW), damit die Klimaschutzziele des § 3 KliSchG der EKvW erreicht werden. Sie löst die vorläufige Richtlinie, die bis zum 31.12.25 befristet war, ab und bezieht die bisher gemachten Erfahrungen ein.

Nach § 2 VOKliSchG wird die Klimapauschale für die Handlungsfelder Gebäude, Mobilität, Beschaffung, kirchliche Flächen sowie Bildung und Kommunikation eingesetzt.

Das Klimaschutzgesetz verpflichtet alle kirchlichen Ebenen die Treibhausgasemissionen bis zum 31.12.2035 um 90% zu vermindern. Etwa 80% der THG-Emissionen entstehen im Gebäudebereich. Daher liegt der Fokus dieser Richtlinie auf dem Wandel von fossilen hin zu erneuerbaren Energien. Die Kernaufgabe lässt sich in drei Schritte fassen:

1. Reduzierung des Gebäudebestandes (durch eine Gebäudekonzeption)
2. energetische Sanierung der Gebäude, die zukünftig weiter kirchlich genutzt werden
3. Umstellung der Zukunftsgebäude auf erneuerbare Energien

Diese Richtlinie unterstützt alle Akteure in unserem Kirchenkreis dabei, geeignete Maßnahmen umzusetzen, auf dass die Klimaneutralität, wie sie das Klimaschutzgesetz fordert, bis 2045 erreicht wird.

2. Zuweisung der Klimapauschale

1. Nach § 7 Abs. 1 KliSchG werden seit dem 01.01.2023 vier Prozent der Kirchensteuerzuweisungen an den Kirchenkreis vorbehalten (Klimapauschale).

2. Die Mittel der Klimapauschale stehen im Klimafonds des Kirchenkreises allen Körperschaften und Einrichtungen zur Verfügung.
3. § 6 Abs. 2 KliSchG sieht vor, dass unser Kirchenkreis eine kreiskirchliche Fachstelle für Klimaschutz einzurichten hat (Klimaschutzmanager*in). Hierfür werden befristete Fördergelder des Bundes gewährt. Die (Rest-) Kosten für diese kreiskirchliche Fachstelle für Klimaschutz werden im Rahmen des Vorwegabzuges aus der 4%igen Klimaschutzpauschale gezahlt (siehe § 2 Abs. 2 b VOKliSchG).

3. Gebäude

1. Die Klimapauschale soll insbesondere zur energetischen Sanierung und damit Treibhausgas (THG) – Reduzierung und Modernisierung zukünftig weiter genutzter kirchlicher Gebäude verwendet werden.
2. Ausgeschlossen hiervon sind kommerziell genutzte Gebäude. Bei kirchlicher Teilnutzung dieser Gebäude erfolgt eine mögliche Bezuschussung entsprechend der genutzten Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche.
3. Gebäudeeffizienz:
Ziel ist es, den Energieverbrauch und damit die THG der zukünftig weiter genutzten kirchlichen Gebäude nachhaltig zu senken. Förderfähige Maßnahmen sind:
Installation klimafreundlicher Heizsysteme
 1. Einbau von PV- und Solarthermieanlagen sowie Speicherbatterie
 2. Verbesserung der Gebäudewärmedämmung
 3. Einbau energieeffizienter Fenster und Türen
 4. Modernisierung der Beleuchtungssysteme auf LED-Technologie
 5. Einsatz intelligenter Gebäudetechnik zur Optimierung des Energieverbrauchs, z. B. Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
 6. Körpernahe Heizsysteme in Kirchen
 7. Kosten für Messeinrichtungen (z. B. Datenlogger), die Energiedaten erfassen und ggfls. auch übertragen.

4. Mobilität

Förderfähige Maßnahmen sind:

1. Ausschließlich kirchlich genutzte E-Autos im Ersatzkauf oder Leasing für mind. 2 Jahre
2. Wallboxen für die Ladung von kirchlich genutzten E-Autos
3. Rückbau von PKW-Stellplätzen
4. Maßnahmen zur Förderung der Verkehrsvermeidung
5. (E-)Lastenräder, Fahrradständer

5. Beschaffung

Konsum soll reduziert und Abfall vermieden werden. Dabei liegt der Fokus auf emissionsarmen, regionalen, ökologischen, langlebigen und reparaturfähigen Produkten. Bezuschusst werden:

1. Beratungsprozesse/Energieberatung oder Planungsprozesse für eine klimafreundliche Entwicklung
2. Förderung des papierlosen Arbeitens

6. Kirchenland

Das Kirchenland umfasst land-, forst- und energiewirtschaftlich genutzte Flächen, Friedhöfe, Grünanlagen oder ungenutzte Freiflächen. Maßnahmen sollen hier auf die Energiegewinnung, die Förderung der biologischen Vielfalt, dem Klimaschutz oder der Klimafolgenanpassung abzielen – z. B.:

1. Entsiegelung von Flächen

2. Bepflanzung nach ökologischen Nachhaltigkeitskriterien
3. Bewässerung von Brachflächen

7. Bildung und Kommunikation

Kirchliches Bildungshandeln fördert Bildung für nachhaltige Entwicklung und Verhaltensänderung zum Klimawandel. Förderfähige offene Maßnahmen umfassen:

1. Aus-, Fort- und Weiterbildung von Multiplikator*innen
2. Aktionstage
3. Informationsmaterial
4. Durchführung von bewusstseinsbildenden Veranstaltungen mit klimarelevanten Inhalten

8. Fördervoraussetzungen

1. Die Maßnahme dient nachweislich dem Klimaschutz, leistet einen nachvollziehbaren und belegbaren Beitrag zur direkten oder indirekten THG-Reduktion und ist möglichst nachhaltig angelegt. Bei PV- und Solarthermieanlagen ist der voraussichtliche Ertrag anzugeben.
2. Für den Bereich Gebäude (Nummer 3) ist eine Projektberatung durch den/die Klimaschutzmanager*in des Kirchenkreises erforderlich. Alternativ ist eine Energieberatung durch einen zertifizierten Energieberater*in erfolgt.
3. Für einen Förderantrag im Jahr 2026 kann letztmalig für ein Gebäudeprojekt durch einen Beschluss des Presbyteriums nachgewiesen und erklärt werden, dass dieses Gebäude über 2035 hinaus benötigt wird. Ab 01.01.2027 ist eine vom Presbyterium beschlossene und vom Kreissynodalvorstand genehmigte Gebäudekonzeption obligatorisch.
4. Bei Neubauten greift die Förderung nur für Maßnahmen, die über die allgemeinen energetischen Mindestanforderungen nach Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) hinaus gehen. Bei bereits bestehenden Zukunftsgebäuden gilt die Förderung für alle energetischen Verbesserungen (Gebäudehülle, Umstellung auf regenerative Energie, Maßnahmen zur Energieeinsparung, etc.).
5. Die Kommunale Wärmeplanung ist – wenn vorliegend – bei jeder Umrüstungsmaßnahme im Bereich Wärme zu berücksichtigen. Wo möglich, ist Fernwärme zu priorisieren.
6. Nach Sanierungsabschluss sind die Verbrauchsdaten kirchlich genutzter Gebäude im bereits angelegten „Grünen Daten – Konto“ durch die Kirchengemeinde wegen der Abbildung der erreichten THG-Emissionsminderung zu erfassen.

9. Förderberechnung

1. In Abhängigkeit des Förderprojektes erfolgt ab 01.01.2026 nach Abzug sämtlicher Förderungen eine prozentuale Erstattung des Eigenanteils. Werden mehrere zu erstattende Maßnahmen beantragt, erfolgt eine Mittelung des Erstattungs-prozentsatzes. Der Baufonds kann ergänzen.
2. Für die Berechnung des Erstattungssatzes gilt eine Obergrenze für Gebäudemassnahmen von 70.000 EUR, für PV- und Solarthermieanlagen von 25.000 EUR und für Vorhaben der Nummer 4 von 10.000 EUR.

10. Erstattungssätze des Eigenanteils

1. Vorhaben der Nummer 3

1. Außentüren	20 %
2. Blockheizkraftwerk	40%
3. Fassadendämmung	30%
4. Fenster	20%
5. Pellettheizung	40%
6. PV-Anlage + Batterie	40%
7. Solarthermie	40%
8. Wärmepumpe	60%

2. Vorhaben der Nummer 3.3.8 (Messeinrichtungen etc.)	80%
3. Vorhaben der Nummer 4	40%

In Abhängigkeit der wirtschaftlichen Ressourcen des kreiskirchlichen Klimafonds kann der Kreissynodalvorstand die Obergrenze nach Nummer 9 sowie die Erstattungssätze des Eigenanteils nach Nummer 10 zum 01.01. des Folgejahres, in dem der Beschluss gefasst wird, bei Bedarf anpassen.

11. Antragstellung

Anträge auf Förderung können jederzeit eingereicht werden und sind an den Kreissynodalvorstand in digitaler Form (PDF-Format) zu richten. Sie müssen folgende Unterlagen enthalten:

1. Beschluss des Presbyteriums
2. Für Maßnahmen der Nummer 3 eine Gebäudekonzeption oder ein Presbyteriums-beschluss für die kirchliche Weiternutzung des Gebäudes über 2035 hinaus – nur gültig bis 31.12.2026
3. Angebote, Finanzierungsplan sowie Zeitplan der Umsetzung
4. Nachweis der THG-Einsparung bei Gebäudeprojekten bzw. Ertragsberechnung für PV- und Solarthermieanlage durch Klimaschutzmanager*in oder Energieberater
5. Ggf. denkmalrechtliche und/oder kirchenaufsichtliche Genehmigung

12. Entscheidungszuständigkeiten

Der Kreissynodalvorstand entscheidet über den Antrag.

13. Übergangsregelung

Der bisher praktizierte Ausweis der Klimapauschale bezogen auf die einzelnen Kirchengemeinden bleibt in der jetzigen Form bis zum 31.12.2026 erhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine 100%-Förderung aus dem jeweiligen Gemeindekontingent möglich.

14. Gültigkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Beschlussvorschlag

Die Synode beschließt die neue „Richtlinie zur Verwendung der Klimapauschale im Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein“ mit Wirkung vom 01.01.2026.

TOP 10 Substanzerhaltungsrücklage – Antrag der Kgm. um den Kindelsberg zur Sommersynode am 25.06.2025

Hr. O. Berg, Verwaltungsleiter

Sachverhalt

Auf der Sommersynode am 25.05.2025 hat die Kgm. um den Kindelsberg den folgenden Antrag in die Synode eingebracht:

Seit 2020 buchen und bilanzieren Kirchengemeinden des Kirchenkreises nach dem Neuen kirchlichen Finanzsystem. Schlussendlich wurde nach vielen Jahren der Vorbereitung von der kameralistischen Buchführung zur kaufmännischen doppelten Buchführung gewechselt. Im Rahmen der Eröffnungsbilanzen werden mit dem NKF nun erstmals auch Grundstücke und Gebäude erfasst und bewertet. Sofern für diese noch aktivierungsfähige Anschaffungs- und Herstellungskosten vorhanden sind, werden die Gebäude auf die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben (Absetzung für Abnutzung). Die hierbei ermittelte AfA blockiert rechnerisch einen Teil des Überschusses der zur Wiederbeschaffung und Wartung eines Wirtschaftsgutes notwendigen Liquidität. Die AfA sind (fiktive) Kosten und blockieren einen Teil des Überschusses, der unter anderem zur Erhaltung des Gebäudes eingesetzt werden kann. Aus der kameralistischen Buchführung heraus haben die kirchlichen Institutionen nun das Instrument der Substanzerhaltungsrücklage mit in das neue kirchliche Finanzsystem übernommen. Zweck dieser Rücklage ist der Erhalt der Gebäudesubstanz durch lafd. Renovierung. Die Vorschriften für die Substanzerhaltungsrücklage verpflichten die Kirchengemeinden und deren verbundenen Institutionen (z.B. unselbständige Stiftungen) zur Bildung von Rücklagen (Substanzerhaltung) für Gebäude. Berechnungsgrundlage hierfür ist der Feuerversicherungswert von 1914 multipliziert mit dem aktuellen Baukostenindex. Von dem sich hieraus ergebenden Wiederbeschaffungswert des Gebäudes sollen nun jährlichen (je nach Gebäudeart) 0,50 – 1,00 % in die (aus der Kameristik übernommene) Substanzerhaltungsrücklage eingestellt werden.

Eingabe:

Wie oben beschrieben werden für ein und denselben Zweck zwei Vorsorgen (AfA und Substanzerhaltung) im Jahresabschluss berücksichtigt. Dabei ist anzumerken das hier die alte Welt der Kameristik mit der neuen Welt der doppelten Buchung verknüpft wird. Dies führt zu einer Doppelbelastung der Haushalte von Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen. Erschwerend kommt die Erwartung hinzu, das der Baukostenindex aufgrund des Hinwirkens auf Klimaneutralität weiterhin stark steigen wird. Dies wiederum führt für viele Kirchengemeinden zu hohen, nicht mehr leistbaren Zuführungen in die Substanzerhaltungsrücklagen für vorhandene Gebäude. Hieraus ergibt sich dann häufig (jedoch auch vielfach den sinkenden Gemeindegliederzahlen geschuldet) die Notwendigkeit zum (aufgrund der Haushalts situation) schnell notwendigen Verkauf kircheneigener Gebäude. Die Chance zur Erstellung einer sinnvollen Gebäudekonzeption erhalten aufgrund des Handlungsdruckes dann lange nicht alle Kirchengemeinden. Ein weiterer Punkt, der die Bildung von Substanzerhaltungsrücklage in der geforderten Höhe in Frage stellt ist die Fiktion der Wiederbeschaffung eines Gebäudes. In den meisten heutigen Fällen würden Gemeindehäuser und Kirchen aufgrund der sinkenden Gemeindegliederzahlen gar nicht mehr neu gebaut oder eben kleiner (und damit kostengünstiger) wieder hergestellt. Wenn also die Substanzerhaltungsrücklage nur dem Gebäudeerhalt dienen sollte, wäre es sicher angemessen eine geringere Bemessungsgrundlage für die Bildung von Rücklagen zu wählen. Zum Beispiel 20 % einer fiktiven, ortüblichen Jahresmiete eines Gebäudes. Für Stiftungen kommt dann noch erschwerend hinzu, dass die AfA zwar eine rechnerische Ausgabe jedoch keine tatsächliche Kostenbelastung ist. Sie schmälert also nur das Ergebnis und somit den ausschüttungsfähigen Ertrag einer Stiftung. Diese kann dann eben die Höhe der AfA nicht als Förderung des Stiftungszweckes nutzen.

Beschlussvorschlag

Die Kreissynode wird deshalb gebeten, die geschilderte Problematik zu prüfen und zu würdigen und wenn möglich an die zuständige Landeskirche bzw. Landessynode zur Erarbeitung einer Lösung weiterzugeben.

Weiterer Sachverhalt

Der FA hat sich mit dem Anliegen der Kirchengemeinde Um den Kindelsberg an die Synode eingehend beschäftigt.

Verständlich ist, dass aus einer rein kaufmännischen Betrachtung eine Nebeneinander der Verpflichtungen zur Afa (Absetzung für Abnutzung) und zur Substanzerhaltung unlogisch ist. Allerdings unter Bezugnahme auf das kirchliche Recht -NKF - Neues Kirchliches Finanzwesen - ergibt sich eine andere Logik. Die Substanzerhaltungsverpflichtung steht seit jeher für eine besondere Vorsorge bei kirchlichen Gebäuden. Diese Vorsorgeverpflichtung - eine Einmaligkeit im Vergleich der übrigen staatlichen Rechnungsarten - sollte verhindern, dass Gebäude „abgewohnt“ oder abgenutzt werden. Die Rücklage der Substanzerhaltung sollte gewährleisten, dass die Kirchengemeinde eine erforderliche Sanierungs-/Renovierungsmaßnahme umsetzen kann. Dies war auch ein wichtiger Indikator zur Beurteilung einer geregelten Haushaltsplanung/-führung. Die Afa steht - auch sprachlich-tatsächlich ebenfalls für ein Entgegenwirken der Abnutzung und ist kaufmännisch gesehen ein periodisierter Werteverzehr/Verbrauch. Dieser Verbrauch ist von den Anschaffungs-/Herstellungskosten abzusetzen und damit (als Aufwand) in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) zu berücksichtigen. So soll quasi ein Ansparen für ein neues (Wirtschafts-) Gut/Gebäude ermöglicht werden. Das kirchliche Recht, jetzt in der Finanzwesenverordnung (FiVo) geregelt, sieht aber für etliche kirchliche Gebäude keine Anschaffungs-/Herstellungskosten, sondern nur Erinnerungswerte (1 €) vor. Daher muss hier ein anderer Maßstab angelegt werden- eben die Substanzerhaltung.

Folglich finden deshalb auch die Afa und die Substanzerhaltung in der kirchlichen GuV Berücksichtigung. Ganz auflösen lässt sich die Diskrepanz aber nicht. Hinzu kommt bei Stiftungen ein besonderer Rechtsanspruch nach kirchlichem und staatlichem Recht- nämlich das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten - und dabei spielt die Abnutzung eine entscheidende Rolle.

Dies hat auch die Landeskirche erkannt und eine Klarstellung der Rechtslage herbeigeführt. Danach ist, anders als die bisherige Rechtsauffassung, die Afa in der GuV zu berücksichtigen und die Zuführung zur Substanzerhaltung/-rücklage vom jeweiligen Jahresüberschuss abhängig zu machen. Die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage kann daher nur bei einem positiven Ergebnis und nur nach dem Jahresabschluss erfolgen.

D.h., das Begehr der Kirchengemeinde Um den Kindelsberg, vorbehaltlich einer Prüfung des Einzelfalls, geht mit der neuen Rechtsauffassung der Landeskirche konform. Ein Antrag an die Landessynode mit der Bitte die Rechtslage zu ändern, erübrigt sich damit.

Aktueller Beschlussvorschlag

Die Synode möge beschließen, die Ausführungen des kreiskirchlichen Finanzausschusses zu diesem TOP zur Kenntnis zu nehmen und dies auch der Kirchengemeinde um den Kindelsberg mitzuteilen. Eine weitergehende Befassung mit dem Thema ist daher nicht mehr notwendig.

TOP 11 Nachwahlen, hier: Finanzausschuss

Pfr. J. Ahl, Vors. des Nominierungsausschusses

11.1 Finanzausschuss, hier: Nachwahl Fr. U. Nickel, SR 3 - Kgm. Emmaus-SI

Beschlussvorschlag

Der Nominierungsausschuss schlägt zur Nachwahl in den Finanzausschuss Fr. Ulrike Nickel, SR 3 – Kgm. Emmaus-SI vor.

TOP 12 Anträge

12.1 Kgm. Neunkirchen, hier: Antrag auf Reduzierung der Mitglieder im Finanzausschuss von 12 auf 9/Pfr. Dr. T. Elkar

Situation

Trotz der Nachwahl unter TOP 11.1 ist es nicht gelungen, 12 Mitglieder für den Finanzausschuss zu gewinnen. Um die Abstimmungsfähigkeit zu erhalten, ist daher eine Reduzierung der satzungsmäßigen Mitglieder sinnvoll.

Beschlussvorschlag

Das Presbyterium der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neunkirchen stellt an die Kreissynode den Antrag, die Stellen im kreiskirchlichen Finanzausschuss auf 9 Stellen zu reduzieren.

12.2 ggf. als Konsequenz eines positiven Beschlusses 12.2: Antrag an die Synode zur Änderung der kreiskirchlichen Finanzsatzung/Hr. O. Berg, Verwaltungsleiter

Situation

Der Beschluss zur Reduzierung des satzungsmäßigen Mitgliederbestandes im Finanzausschuss unter 12.1 erfordert eine Änderung der Finanzsatzung.

Beschlussvorschlag

- Der KSV beschließt: Die Synode möge – im Falle eines positiven Beschlusses zum Antrag der Kgm. Neunkirchen - folgende Änderung zur Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein beschließen:

§ 1 – Änderung des § 2 Abs. 1 S.1

„Der Finanzausschuss besteht aus neun Mitgliedern.“

§ 2 – Inkrafttreten

„Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.“

12.3: Kgm. Neunkirchen, hier: Antrag an die Landessynode zum Klimaschutzgesetz/Pfr. Dr. T. Elkar

Situation & Begründung

Bisheriges Klimaschutzgesetz, auf das sich der folgende Beschlussvorschlag bezieht: Zu § 3 Klimaschutzgesetz der EKvW (KliSchG), Punkt 2 - (unverändert): Alle in der THG-Bilanz ausgewiesenen THG-Emissionen sind spätestens ab dem 31. Dezember 2035 in voller Höhe jährlich zu kompensieren. Das Reduktionsziel aus Absatz 1 bleibt davon unberührt.

Im bisherigen Kirchengesetz wird nur dargelegt, **dass** die in der THG-Bilanz ausgewiesenen THG-Emissionen spätestens ab dem 31. Dezember in voller Höhe jährlich zu kompensieren sind. Offen ist sowohl die Frage, wer dies zu tun hat, als auch an wen die Kompensation geleistet werden soll.

Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag soll die Frage, **wer** die Kompensation leistet, dahingehend beantwortet werden, dass dies jede Körperschaft der Kirche für sich selbst kompensiert. Körperschaften der Kirche sind gemäß KO 4 „die Evangelische Kirche von Westfalen, die Kirchenkreise, die Kirchengemeinden und die kirchlichen Verbände“.

Der Beschlussvorschlag folgt dem Verursacherprinzip, so dass jede Körperschaft, die von ihr selbst verursachten THG-Emissionen begleichen muss. Dies stärkt das Bewusstsein für die Wichtigkeit der Bewahrung der Schöpfung durch die THG-Emissionsreduzierung auf allen Ebenen unserer Kirche. Zudem bietet das vorgeschlagene Verfahren auch einen Anreiz, sich um die eigene THG-Bilanz zu kümmern.

In den verschiedenen synodalen Finanzausgleichen gibt es sowohl Haushalte, die nach Bedarf gedeckt werden, als auch solche, die budgetiert sind. Bei beiden soll es so sein, dass die jeweilige Körperschaft aus den ihr schon zugewiesenen Mitteln die finanzielle Kompensation vornimmt. Lasten sollen von denen getragen werden, die sie verursachen. Gleichzeitig sollen auch diejenigen, die sich um die Bewahrung der Schöpfung besonders bemüht haben und keine THG-Emissionen mehr erzeugen nicht durch die belastet werden, denen die Bewahrung der Schöpfung weniger wichtig ist.

Beschlussvorschlag als Ergänzung zu KliSchG §3 Punkt 2

Jede Körperschaft der Kirche kompensiert für sich die von ihr verursachten THG-Emissionen in voller Höhe. Diese Kompensierung muss aus dem für die Körperschaft festgelegten Budget bzw. Bedarf erfolgen. Eine Erhöhung des Budgets oder des Bedarfs wegen der Kompensation von THG-Emissionen wird ausgeschlossen. Die Körperschaft übernimmt keine Kompensation von THG-Emissionen, die durch Dritte, entstanden sind.

Das Presbyterium der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Neunkirchen bittet die Kreissynode des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein sich diesen Antrag zu eigen zu machen und diesen Antrag auf der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen einzubringen.